

- [NEU] • [Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz](#)
- [NEU] • [Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024](#)
- [NEU] • [Steuerfortentwicklungsgesetz \(ehemals: Zweites Jahressteuergesetz 2024\)](#)
- [NEU] • [Jahressteuergesetz 2024](#)
 - [Bürokratieentlastungsgesetz IV](#)
 - [Wachstumschancengesetz](#)

Stand + Fundstelle

27.08.2024	Referentenentwurf des BMF	Homepage des BMF
------------	------------------------------	----------------------------------

Wesentliche Inhalte

Mit dem Gesetzentwurf werden Maßnahmen zur Erleichterung des Kapitalmarktzugangs für Unternehmen, zur Förderung des Fondsmarkts und damit auch des Venture-Capital-Ökosystems sowie zur Verschlinkung aufsichtlicher Vorgaben vorgelegt. Zudem sollen verschiedene kapitalmarktrechtliche EU-Rechtsakte fristgerecht implementiert werden, die zu einer Vertiefung der europäischen Kapitalmarktunion beitragen.

Dazu gehören insb.:

- Vorschläge der Wachstumsinitiative, die das Bundeskabinett am 17.07.2024 beschlossen hat, um der Wirtschaft zusätzliche Wachstumsimpulse zu geben und den Wirtschaftsstandort Deutschland wettbewerbs- und zukunftsfähig aufzustellen,
- Förderung von Investitionen von Fonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur (Einbeziehung eines bereits vorliegenden Diskussionsentwurfs),
- Verschlinkung aufsichtlicher Prozesse bei der BaFin,
- standortfreundliche Implementierung von kapitalmarktrechtlichen EU-Rechtsakten (insb. Listing Act, ESAP, MIFIR Review) sowie
- weitere Maßnahmen zur Standortförderung.

Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024

[NEU] Regierungsentwurf auf TO des BR-Finanzausschusses

Stand + Fundstelle

12.09.2024	Sitzung des BR-Finanzausschusses	Homepage des BR
16.08.2024	Regierungsentwurf der BReg	BR-Drs. 375/24

Wesentliche Inhalte

Mit der Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags um 180 € auf 11.784 € wird die steuerliche Freistellung des Existenzminimums der einkommensteuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger für das Jahr 2024 sichergestellt. Diese Anpassung muss noch in diesem Jahr umgesetzt werden.

Um einen Korrekturaufwand für Millionen Entgeltabrechnungen zu vermeiden, sieht der Gesetzentwurf die Umsetzung im Rahmen der sogenannten Dezemberlösung (vgl. wie im Jahr 2015) vor. Das heißt:

- Der geänderte Einkommensteuertarif wird erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 30.11.2024 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird. Entsprechendes gilt für sonstige Bezüge, die nach dem 30.11.2024 zufließen.
- Die Lohnsteuerberechnungen für die Abrechnungszeiträume 01/2024 bis 11/2024 bleiben unverändert. Die Pflicht des Arbeitgebers, bei einer rückwirkenden Gesetzesänderung grundsätzlich den Lohnsteuerabzug zu ändern, greift nicht.
- Die lohnsteuerliche Berücksichtigung der Entlastung für 2024 erfolgt bei der Lohn-, Gehalts- bzw. Bezügeabrechnung für Dezember 2024.

Stand + Fundstelle

12.09.2024	Sitzung des BR-Finanzausschusses	Homepage des BR
16.08.2024	Regierungsentwurf der BReg + StN NKR	BR-Drs. 373/24
10.07.2024	Referentenentwurf des BMF	Homepage des BMF

Literatur

[DStV kämpft weiter gegen eine Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen](#)

(DStV-Information vom 18.07.2024)

[DStV-Stellungnahme S 11/24 zum Referentenentwurf eines Zweiten Jahressteuergesetzes 2024](#)

(DStV-Stellungnahme vom 17.07.2024)

Wesentliche Inhalte

Es sind inhaltlich folgende steuerliche Regelungsbereiche hervorzuheben:

- Anpassungen des Einkommensteuertarifs
- Anhebung des Grundfreibetrags auf 12.084 € (2025) und auf 12.336 € (ab 2026)
- Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags für den VZ 2025 auf 6.672 € und ab dem VZ 2026 auf 6.828 €
- Anpassung der übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die VZ 2025 und ab 2026 (mit Ausnahme des Eckwerts der sog. „Reichensteuer“)
- Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für die VZ 2025 und ab 2026
- Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren
- Anpassungen bei den Regelungen zur Gemeinnützigkeit
- Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen
- Anhebung des Kindergeldes ab Januar 2025 auf mtl. 255 €
- Steuerbefreiung der Stiftung Generationenkapital
- Digitalisierung der Sterbefallanzeigen

Seit Regierungsentwurf:

- Verlängerung degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis 2028,
- Reformierung der Sammelabschreibungen durch Einstieg in die Gruppen- bzw. Pool-Abschreibung, indem u.a. alle Anschaffungen mit einem Wert von 5.000 € über drei Jahre abgeschrieben werden können,
- Anhebung des Bemessungsgrundlagenhöchstbetrags für die Forschungszulage um weitere 2 Mio. € auf 12 Mio. €.

Stand + Fundstelle

12.09.2024	Sitzung des BR-Finanzausschusses	Homepage des BR
16.08.2024	Regierungsentwurf der BReg + StN NKR	BR-Drs. 369/24
17.05.2024	Referentenentwurf des BMF	Homepage des BMF

Literatur

[DStV nimmt Stellung zum Jahressteuergesetz 2024](#)

(DStV-Information vom 31.05.2024)

[DStV-Stellungnahme S 08/24 zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024](#)

(DStV-Stellungnahme vom 24.05.2024)

Wesentliche Inhalte

Inhaltlich hervorzuheben sind insbesondere folgende steuerliche Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

- Umsetzung von BVerfG-Entscheidungen zum Übergang vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren (§§ 34 und 36 KStG)
- Gesetzliche Verstetigung der 150-Euro-Vereinfachungsregelung für Bonusleistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 10 EStG)
- Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets (§ 40 EStG)
- Verlängerung der Abwicklungsfrist für Investmentfonds von fünf auf zehn Jahre
- Änderungen im Umwandlungssteuergesetz
- Zulassung der unmittelbaren Weitergabe steuerlicher Daten von den Bewilligungsbehörden an Ermittlungsbehörden (§ 31a AO)
- Anpassung des § 10 Abs. 6 und der §§ 13d u. 28 Abs. 3 ErbStG
- Verlängerung der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 32c EStG
- Änderungen am Gesetz über Steuerstatistiken
- Durchschnittssatz für Land- und Forstwirte (§ 24 Abs. 5 Satz 4 UStG)
- Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen (§ 4 Nr. 21 UStG)

Stand + Fundstelle

05.06.2024	Öffentliche Anhörung BT-Rechtausschuss	Homepage des BT
17.05.2024	1. Lesung BT	Homepage des BT
08.05.2024	Stellungnahme BR/ Gegenäußerung BReg	BT-Drs. 20/11306
26.04.2024	1. Durchgang BR	BR-Drs. 129/24 (B)
15.03.2024	Regierungsentwurf der BReg	BT-Drs. 129/24
11.01.2024	Referentenentwurf des BMJ	Homepage des BMJ

Wesentliche Inhalte

Das BEG IV bündelt eine Reihe von Einzelmaßnahmen, die die Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmen und die Verwaltung von unnötiger Bürokratie entlasten sollen. Die Maßnahmen lassen sich folgenden Schwerpunkten zuordnen:

- Verkürzung von Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht,
- Abbau von Melde- und Informationspflichten,
- Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung,
- Projekte zur Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungsbeschleunigung,
- weitere Erleichterungen, insb. Streichung einzelner überflüssiger Vorschriften.

Literatur

[DStV setzt sich weiter für Bürokratieabbau ein](#)
(DStV-Information vom 05.06.2024)

[DStV-Stellungnahme S 09/24 zum Regierungsentwurf eines Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes](#)
(DStV-Stellungnahme vom 03.06.2024)

[DStV-Stellungnahme S 03/24 zum Referentenentwurf eines Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes](#)
(DStV-Stellungnahme vom 05.02.2024)

[DStV adressiert Vorschläge zum Bürokratieabbau an das BMJ](#) (DStV-Mitteilung vom 23.02.2023)

Stand + Fundstelle

27.03.2024	Verkündet	BGBl. I 2024 Nr. 108
21.02.2024	Beschlussempfehlg. Verm.ausschuss	BT-Drs. 20/10410
29.12.2023	Kreditweitmarktförderungsgesetz verkündet	BGBl. 2023 I Nr. 411
24.11.2023	2. Durchgang BR	BT-Drs. 20/9524
15.11.2023	Beschlussempfehlg. und Bericht des BT-Finanzausschusses	BT-Drs. 20/9341 BT-Drs. 20/9396
06.11.2023	Öffentl. Anhörung BT-Finanzausschuss	Homepage des BT
26.10.2023	StN BR + Gegenäußerung der BReg	BT-Drs. 20/9006
08.09.2023	Regierungsentwurf BReg	BR-Drs. 433/23

Literatur

[Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen auf der Kippe](#)
(DStV-Mitteilung vom 12.02.2024)

[MoPeG: Grunderwerbsteuerliche Begünstigungen für Personengesellschaften vorerst gesichert!](#)
(DStV-Mitteilung vom 14.12.2023)

Wesentliche Inhalte

Mit dem Wachstumschancengesetz sollen zielgerichtete Maßnahmen ergriffen werden, die die Liquiditätssituation der Unternehmen verbessern und Impulse setzen, damit diese dauerhaft mehr investieren und Innovationen wagen können.

Das Gesetz wurde vom Bundesrat am 24.11.2023 in den Vermittlungsausschuss verwiesen. Die dringendsten Regelungen wurden mit dem Kreditweitmarktförderungsgesetz umgesetzt. Hierzu zählen:

- befristeter Erhalt des Status Quo der grunderwerbsteuerlichen Begünstigungen für PersG sogar bis Ende 2026 (vorbehaltlich der geplanten Reform),
- Streichung der Besteuerung der Dezemberhilfe-Gas 2022,
- Änderungen bei der ertragsteuerlichen Zinsschranke auf Basis der Vorgaben der EU-Anti-Steuervermeidungsrichtlinie.

Der Vermittlungsausschuss hat am 21.2.2024 folgende Änderungen vorgeschlagen:

- die Einführung einer degressiven Abschreibung auf Abnutzung (AfA) für Wohngebäude in Höhe von 5 %,
- die Einführung einer degressiven AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter für 9 Monate,
- die auf vier Jahre befristete Anhebung des Verlustvortrags auf 70% (ohne Gewerbesteuer),
- die Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung.

Die Einführung einer Klimaschutz-Investitionsprämie und die Mitteilungspflichten innerstaatlicher Steuergestaltungen sollen gestrichen werden.

